

# GARANTIESCHEIN PLATIN

Käufer

Vorname, Name

Strasse

PLZ, Ort

Fahrzeugmarke

Modell

1. Inverkehrsetzung

Chassisnummer

Garantie

Monate oder

km (das zuerst Erreichte gilt)

Ablieferungsdatum

Kilometerstand  
bei Ablieferung

Ort und Datum

Unterschrift Verantwortlicher  
Emil Frey AG

Verantwortliche  
Garage  
für Garantiefälle

Stempel der Emil Frey Garage

Unterschrift des Kunden

Interne Lauf-Nr.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem im Garantieschein bezeichneten Beginndatum. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung ohne weiteres an dem hierfür im Garantieschein bezeichneten Tag.

Wie behandelt die ELVIA Daten?

Die ELVIA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Was ist zu tun im Pannenfall?

Wählen Sie die Gratisnummer **0800 364 537**.  
Alles Weitere wird für Sie durch die FreyAssistance organisiert.

Bei selbstständiger Schadensregulierung wird der Anspruch auf Leistungen von FreyAssistance hinfällig.

Bei Reparaturen, die mehr als 3 Tage ab Schadensmeldung dauern, wird der Ersatzwagen nach dem 3. Tag dem Lenker belastet.



Ihr Fachmann  
seit 1924.

# GARANTIEBESTIMMUNGEN

## Geltungsbereich

– Platin-Garantie (Vollgarantie):  
Zugelassen sind FreyOccasionen bis 5 Jahre oder bis 100'000 km Fahrleistung (das zuerst Erreichte gilt).

– FreyAssistance (Mobilitätsgarantie):  
Jede FreyOccasion ist zusätzlich zur Platin-Garantie für 12 Monate ab Ausstellung des Assistance-Passes FreyAssistance versichert.

## Leistungsumfang

### Platin-Garantie:

– Diese Garantie schliesst all jene Leistungen ein, welche in der Herstellergarantie des jeweiligen Importeurs beschrieben sind.

– Die Einhaltung der Servicevorschriften des Herstellers bildet die Grundlage für einen möglichen Garantieanspruch. Die Wartung muss zudem ausnahmslos in einer Emil Frey Garage vollzogen werden.

– Der Selbstbehalt beträgt CHF 100.– pro Garantiefall.

### FreyAssistance:

Dies ist eine Mobilitätsgarantie für Ihre FreyOccasion. Um Ansprüche auf FreyAssistance erheben zu können, müssen die Wartung sowie Unterhaltsarbeiten ausnahmslos in einer Emil Frey Garage vollzogen werden. Die FreyAssistance umfasst folgende Leistungen:

- Europaweite Pannenhilfe sowie Bergung von Unfallfahrzeugen
- Kostenübernahme für das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Emil Frey Garage oder offizielle Markenvertretung
- Kostenübernahme der Übernachtungen von Lenker und Mitfahrer
- Kostenübernahme der Rückreise (Zug 1. Klasse / Flug Economy Class, sofern die Reise länger als 6 Stunden dauert)
- Kostenübernahme eines allfälligen Miet-/Ersatzwagens bis max. CHF 1'500.– (3 Tage in der Schweiz, 5 Tage im Ausland)
- Rückführung des unreparierten Fahrzeugs aus dem Ausland bei Reparaturen, die länger als 4 Tage dauern
- Kostenübernahme für die Abholung des reparierten Fahrzeugs
- Ersatzteilversand ins Ausland

3.5 Abholung des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges  
Wenn das Fahrzeug in der Schweiz nicht am gleichen Tag repariert werden kann, bezahlt die FreyAssistance einer versicherten Person oder einem Beauftragten die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (Bahnbillett 1. Klasse) zur Abholung des reparierten Fahrzeuges.

3.6 Rückführung durch Chauffeur  
Wenn der Lenker schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die FreyAssistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort der versicherten Person.

3.7 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland  
Wenn in der nahe gelegenen, geeigneten Garage nach dem Ereignis die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die FreyAssistance nach Möglichkeit die sofortige Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)  
4.1 Wenn die FreyAssistance zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.  
4.2 Die Leistungen gemäss Ziffer II A 3.2 – 3.7 können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe bzw. das Abschleppen gemäss Ziffer II A 4.1 durch die FreyAssistance organisiert worden ist.

4.3 Wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht, oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

4.4 Pannen und Unfälle, welche sich auf nicht öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

4.5 Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind.

4.6 Wenn es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug oder einen Mietwagen handelt.

4.7 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

4.8 Schäden am Fahrzeug und an mitgeführten Gütern sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

4.9 Die Kosten der Reparatur und der Ersatzteile sind nicht versichert.

4.10 Die FreyAssistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

5.1 Um die Leistungen der FreyAssistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die FreyAssistance-Zentrale informiert werden:  
Telefon 0800 364 537

5.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der FreyAssistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

## Kundeninformationen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend ELVIA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Emil Frey AG, mit Sitz an der Badenerstrasse 600, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft den folgenden Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht:

Den Insassen des im Garantieschein bezeichneten Motorfahrzeuges.

Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Garantieschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin beglichen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

– Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELIVA).

– Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ELVIA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen usw. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse  
FreyAssistance, Hertistrasse 2, Postfach, CH-8304 Wallisellen
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten
- A Auto-Assistance
- 1 Versicherte Fahrzeuge  
Das von der versicherten Person als Lenker benützte und im Garantieschein bezeichnete Motorfahrzeug (Personenwagen und Wohnmobile bis 3,5 t sowie Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Campinganhänger und Wohnwagen. Taxis, Mietwagen, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge mit Händlerkontrollschilder sind nicht versichert.
- 2 Geltungsbereich  
Der Versicherungsschutz gilt während des gesamten versicherten Jahres für Ereignisse in Europa. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 3 Versicherte Ereignisse und Leistungen  
Sämtliche Auto-Assistance-Leistungen müssen in jedem Fall bei der FreyAssistance-Zentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der FreyAssistance-Zentrale werden aufgezeichnet):  
Telefon 0800 364 537 (vom Ausland: +41 44 283 35 66), Telefax +41 44 283 33 33  
Die Leistungen der Auto-Assistance können nicht mit den Leistungen anderer Assistance-Anbieter kumuliert werden.
- 3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung  
1 Wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die FreyAssistance die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen in eine nahe gelegene und geeignete Emil Frey Garage oder zum nächstgelegenen Marken-Vertragshändler.  
2 Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind bis CHF 2'000.– versichert.
- 3.2 Übernachtung / Heimreise / Mietwagen  
Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag (im Ausland auf grund einer Expertise nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer dem Ort des Ereignisses nahe gelegenen und geeigneten Emil Frey Garage oder bei dem nächstgelegenen Marken-Vertragshändler repariert werden kann, organisiert und bezahlt die FreyAssistance aufgrund eines Anrufes eine der drei folgenden Leistungen:
- 3.2.1 Übernachtung  
Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die FreyAssistance in der Schweiz eine Übernachtung bis CHF 120.– pro Insasse, im Ausland maximal zwei Übernachtungen bis CHF 120.– pro Insasse und Nacht.
- 3.2.2 oder  
Heimreise  
Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort der versicherten Person mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Schweiz: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy-Klasse, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt). Erfolgt die Rückreise in der Schweiz mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 300.–.
- 3.2.3 oder  
Mietwagen  
Die FreyAssistance organisiert und bezahlt ein Mietfahrzeug für die Weiter- oder Rückreise bei Ereignissen im Ausland für maximal 5 Tage und bis CHF 1'500.– und bei Ereignissen in der Schweiz für maximal 3 Tage und bis CHF 1'500.–. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen. Der Versicherte verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen der Mietwagenfirma zu erfüllen.
- 3.3 Taxikosten  
Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäss Ziffer II A 3.2 Taxikosten an, übernimmt die FreyAssistance diese bis maximal CHF 50.– pro Ereignis.
- 3.4 Rücktransport des Fahrzeuges  
Wenn das Fahrzeug im Ausland nicht innert 96 Stunden repariert werden kann, organisiert und bezahlt die FreyAssistance den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wieder gefundenen Fahrzeuges zur nächstgelegenen Emil Frey Garage am Wohnort der versicherten Person oder zum nächstgelegenen Marken-Vertragshändler am Wohnort der versicherten Person. Bei einem Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern die Transportkosten tiefer als der Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Ereignis sind. Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die ELVIA die Entsorgung und übernimmt die Zollkosten.

Nicht durch die Platin-Garantie abgedeckt sind unter anderem:

- Alle Teile, die einem nachweislichen, natürlichen Verschleiss unterworfen sind
- Mängel an Karosserie, Hardtop und Verdeck. Mängel an lackierten oder verchromten Teilen, die durch ungenügende Pflege sowie Fremdeinwirkung oder Witterungseinflüsse hervorgerufen wurden
- Undichtigkeiten, Pfeif- und Quietschgeräusche usw.
- Unterhaltsarbeiten (Kontroll- und Wartungsarbeiten), Verschleissteile (Bremsanlage und Kupplungsbeläge, Gummitteile, Auspuff-/ Abgasanlage, Wischerblätter, Batterie usw.), Felgen, Reifen, Lenkgeometrie, Glas und Materialien, welche als Glasersatz dienen (inkl. Beleuchtung)
- Sämtliche auf Elementarereignisse sowie auf mut- und böswillige Handlungen aller Art zurückzuführende Schäden
- Betriebs- und Hilfsstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulik- und andere Öle, Fette und sonstige Schmierstoffe
- Durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel oder Frosteinwirkung entstandene Schäden
- Innenausstattung wie Sitze, Polster, Teppiche, Armaturenbretter, Verkleidungen, Radio-/Tonband-Geräte, CD-Player-/Wechsler, Navigationssysteme, Natel-Anlagen und TV-/DVD-Systeme
- Verunreinigungen in Kraftstoffsystemen und Klimaanlage
- Abschlepp-, Bergungs- und Überführungskosten, Mietwagenkosten sowie Reise- und Übernachtungskosten (siehe Leistungsumfang FreyAssistance), ferner Geschäfts- und Zeitverluste
- Fahrzeuge, welche seit dem Kauf nicht in einer Emil Frey Garage/Markenvertretung gewartet wurden
- Schäden und Ansprüche in Zusammenhang mit einem Unfall

## Was ist zu tun im Pannenfalle?

Wählen Sie die Gratisnummer **0800 364 537**.  
Alles Weitere wird für Sie durch die FreyAssistance organisiert.

Bei selbstständiger Schadensregulierung wird der Anspruch auf Leistungen von FreyAssistance hinfällig.

Bei Reparaturen, die mehr als 3 Tage ab Schadensmeldung dauern, wird der Ersatzwagen nach dem 3. Tag dem Lenker belastet.

## Fortlaufende Fabrikgarantie oder Free Service

Die Fabrikgarantie oder der Free Service eines Fahrzeuges haben gegenüber der FreyGarantie Priorität. Nach Ablauf einer allfälligen Fabrikgarantie kommt bis zum 12. Monat nach Vertragsbeginn die FreyGarantie zum Tragen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen Kollektiv FreyAssistance

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend ELVIA genannt) haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Emil Frey AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

## Inhaltsverzeichnis

### Übersicht über die Versicherungsleistungen

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten
- A Auto-Assistance

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten  
Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten bzw. Serviceleistungen vorgesehen sind.

- 1 Versicherte Personen
  - 1.1 Versichert bzw. berechtigt sind die Insassen des im Garantieschein bezeichneten Motorfahrzeuges.
  - 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

- 2 Geltungsbereich
  - 2.1 Die Versicherung gilt in Europa.
  - 2.2 Der Versicherungsschutz gilt ein Jahr ab dem im Garantieschein bezeichneten Beginndatum.

- 3 Pflichten im Schadenfall
  - 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
  - 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
  - 3.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.
  - 3.4 Folgende Dokumente müssen der ELVIA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
    - Versicherungsnachweis (Garantieschein)
    - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen usw. im Original
    - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
    - Bescheinigung des Todesfalles
    - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)
    - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
    - Tatbestandsaufnahme
    - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens.

- 4 Verletzung der Pflichten  
Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

- 5 Nicht versicherte Ereignisse
  - 5.1 Ist ein Ereignis bei Beitritt zur Kollektivversicherung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
  - 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
    - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
    - Suizid oder versuchter Suizid
    - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
    - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
    - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
    - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
    - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu

- 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreiseperr.
- 5.6 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 5.7 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

- 6 Definitionen
  - 6.1 Nahe stehende Personen  
Nahe stehende Personen sind:
    - Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
    - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
    - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
    - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
  - 6.2 Europa  
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
  - 6.3 Schweiz  
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
  - 6.4 Elementarschäden  
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
  - 6.5 Geldwerte  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
  - 6.6 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel  
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
  - 6.7 Panne  
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
  - 6.8 Motorfahrzeugunfall  
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

- 7 Komplementärklausel
  - 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ELVIA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
  - 7.2 Hat die ELVIA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ELVIA ab.

- 8 Verjährung  
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

- 9 Normenhierarchie  
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht
  - 10.1 Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.